

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 241 - 244

Ortenau, ...: Ueber die Pfändung der beweglichen
Zubehörungen eines Hypothekenobjektes :

(Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber die Pfändung der beweglichen Zubehörungen eines Hypothekenobjektes. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landgerichts vom März 1882. Drei Nachträge vom 6., 21. u. 24. März 1882. — Literatur-Notiz.

Ueber die Pfändung der beweglichen Zubehörungen eines Hypothekenobjektes.

Von Notar Dr. Ortenau in München.

(Fortsetzung.)

Die Ansicht, als ob der Art. 8 der *GD.* lediglich für den beschlagnahmenden Kurrentgläubiger ein Recht schaffe und ihm nur den Vortheil geben wolle, die Zubehörung nicht eigends pfänden lassen zu müssen, widerlegt sich nicht nur wie gezeigt, durch den Wortlaut des Gesetzes, welches eine auch von den Motiven als solche bezeichnete ganz allgemeine Vorschrift für alle Gläubiger gibt, sondern auch durch die Erwägung, daß sie in Widerspruch mit sich selbst eine gesonderte Pfändung in thesi für zulässig setzt (sie soll ja erst durch diesen Artikel dem Kurrentisten erspart worden sein!) und ebenso in Widerspruch mit der so sehr betonten Wirkung der Pertinenzeigenschaft noch eine ausdrückliche Anordnung der Erstreckung der Wirkungen der Beschlagnahme verlangt, welche Erstreckung ja schon ohnedies ipso jure eintritt!

Gelten nun nach unserer dermaligen Gesetzgebung die Zubehörungen bis zur Beschlagnahme landesrechtlich in Ansehung der Zwangsvollstreckung nicht als unbeweglich, so bleibt nichts anderes übrig, als sie nach den Bestimmungen der *GD.* zu behandeln.

Diese kennt allerdings in ihrem §. 690 die Befugniß eines Dritten zum Widerspruche gegen eine Pfändung, verleiht sie ihm aber nur dann, wenn er ein die „Veräußerung hinderndes Recht“ hat. Steht nun dem Hypothekgläubiger ein solches Recht zur Seite?

Es liegt klar zu Tage, daß ein solches Recht nur angenommen werden kann, wenn der Betreffende im Falle der Verletzung die Wiederherstellung des früheren Zustandes begehren und jede ohne seine ausdrückliche Zustimmung geschehene Veräußerung für ungültig erklären kann.

Soweit geht aber das Recht des Hypothekgläubigers nicht *). Tagtäglich werden, mag er zustimmen oder nicht, Zubehörungen veräußert und mit voller Rechtswirksamkeit Eigenthum daran übertragen, welches er auch nicht nachträglich anfechten kann. Wie schon G ö n n e r im Comm. Bd. I S. 359 bemerkte, wäre die gegentheilige Behandlung eine unerträgliche Fessel des Verkehrs; man denke z. B. nur an den Fall, daß das ausdrücklich zur Wiederäußerung bestimmte Vieh, sogenanntes Handelsvieh, als Zubehörung erklärt ist **)! Der Hypothekgläubiger muß die Möglichkeit, daß ihm das Pfandrecht an den Zubehörungen entzogen werden kann, da sein Pfandrecht hieran, wie bereits oben erwähnt, kein vollkommen dingliches ist, schon von vornherein mit in den Kauf nehmen, und hat er an und für sich nicht das Recht, zur Erzwingung der ihm vom Gesetze mit gutem Grunde versagten vollen Dinglichkeit die Fortdauer des Zustandes rücksichtlich der Pertinenzen zu verlangen, die einfache Veräußerung

*) Vgl. die zutreffenden Ausführungen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses in diesen Blättern Band 46 S. 139.

**) Bl. f. N. A. Bd. 45 S. 40.

solcher ist noch lange kein Vertragsbruch seitens des Hypothekschuldners. Einzig und allein die dolose Veräußerung von Zubehörungen und die hierin liegende absichtliche Verschlimmerung des Werthes gibt dem Hypothekgläubiger das Recht, nach §. 45 des Hyp.-Ges. vorzugehen und, was ein deutlicher Beweis ist, daß er selbst kein die Veräußerung hinderndes Recht hat, erst ein richterliches Veräußerungsverbot zu erwirken. Der §. 45 verleiht ihm aber nach seinem deutlichen Wortlaute nur Rechte gegen den Schuldner selbst, mag derselbe nun persönlicher oder dinglicher sein; gegen einen Dritten kann der Hypothekgläubiger nie direkt vorgehen*).

Daß aber selbst das in einem konkreten Falle extrahirte Veräußerungsverbot nur gegen freiwillige Veräußerung und niemals gegen eine Exekution schützen kann, bedarf keiner Auseinandersetzung. Es bleibt also für den Hypothekgläubiger nur sein nacktes Pfandrecht an den Pertinenzien. Diese letztere hat er aber nicht in seinem Gewahrsame, und sohin muß ihm, bis die Immobilisirung durch die Beschlagnahme eingetreten ist, nach §. 710 der C.P.O. das Recht zum Widerspruche schlechterdings versagt werden.

Dieses Resultat steht aber auch in vollem Einklange mit der neuesten bayerischen Gesetzgebung. So spricht der Artikel 10 der C.D. ganz allgemein und ohne einen Unterschied zwischen hypothekirten und hypothekfreien Objecten zu machen, von einer Pfändung der Zubehörungen vor der Beschlagnahme und wahrt der Art. 20 ausdrücklich das durch diese Pfändung erworbene Vorzugsrecht, ja noch mehr, der Art. 110 spricht ausdrücklich von dem Falle, daß Pertinenzien eines hypothekirten Objectes

*) Regelsberger a. a. O. S. 374.

gepfändet worden sind, und regelt die hienach zusammentreffenden beiderseitigen Vorzugsrechte selbstverständlich in der Art, daß die älteren Hypothekenrechte den Vorrang haben *). Dieß sind aber nicht etwa zufällige Ungenauigkeiten oder Redaktionsverstöße, sondern alle diese Artikel sind erst vom Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten auf den Antrag Dr. Frankenburgers gemachte absichtliche Verbesserungen des ursprünglichen Regierungsentwurfes **). Ja dieser letztgenannte Abgeordnete proponirte zu Art. 110 ohne allen Widerspruch für die Berechnung der einzelnen Massen und Schulden eine ganz neue Repartitionsmethode, und bei allen diesen Verhandlungen, bei welchen ein Faustle, ein Behringer, ein Hauser, ein Dürrschmidt, ein Kurz zugegen waren, machte weder ein Abgeordneter noch ein Vertreter der Regierung die bei entgegengesetzter Auffassung so nahe liegende Bemerkung, daß diese ganze Casuistik eigentlich sehr überflüssig sei, da bei dem Widerspruche eines Hypothekgläubigers die Pfändung der Zubehörungen überhaupt keine rechtliche Wirkung habe!!

Wenn ein Gesetz, wie hier geschehen, das Vorkommen einer Handlung und deren rechtserzeugende Wirkungen vorbehaltlos anerkennt, so hat es mit der rechtlichen Möglichkeit implizite zugleich auch die Zulässigkeit derselben ausgesprochen. Denn es wäre des Gesetzgebers geradezu unwürdig, auf die Duldung oder das Nichtwissen der aus den öffentlichen Büchern erhellenden Interessenten spekuliren

*) Lediglich hierin liegt die Bethätigung der allerdings ausgesprochenen Absicht, die Rechte der Hypothekgläubiger zu wahren; denn stets hatte man hiebei nur ihre Rangrechte im Auge.

***) Prot. des Gesetzgebungsausschusses d. K. d. N. von 1878 S. 19 und 23.